



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,  
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

# LANDESGESETZ ZUM SCHUTZ VON KINDESWOHL UND KINDERGESUNDHEIT

*fröhlich dran ...  
... gesund drauf!*

Damit es Kindern gut geht – machen Sie mit!



# Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das neue Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit ist am 21. März 2008 in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, dass Familien frühzeitig erreicht und gefördert werden. Eltern sollen zum richtigen Zeitpunkt niedrigschwellige Angebote zur Förderung ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz nutzen können.

Die Einrichtung eines zentralen Einladungs- und Erinnerungssystems zu den Früherkennungsuntersuchungen leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Kindergesundheit. Das ist wichtig, weil die gesellschaftlichen Erwartungen an Familien steigen und damit auch die Belastung von Eltern und Kindern.

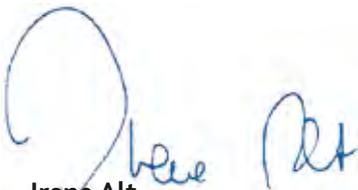
Lokale interdisziplinäre Netzwerke sind wichtig, um eine frühe Förderung und frühe Hilfen auf- und ausbauen zu können. Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Bezirk lokale Netzwerke zu bilden. Durch Kooperation und der Entwicklung von interdisziplinärem Wissen über die jeweiligen

Aufgaben und Arbeitsweisen der unterschiedlichen Berufsgruppen, die mit Familien und Kindern arbeiten, sollen Risiken für Belastungen und Überforderungen von Familien früh erkannt werden.

Die Broschüre ist eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller in Betracht kommenden Einrichtungen und Dienste innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe. Sie informiert über gesetzliche Grundlagen und stellt vor allem die Voraussetzungen und Ziele der Arbeit in den lokalen Netzwerken vor. Als Beteiligte der lokalen Netzwerke sind Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und des Gesundheitsbereichs (z.B. Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren oder Angehörige der freien Heilberufe) ebenso angesprochen wie Fachkräfte in Schulen, Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Sozialämtern, Familiengerichten, den Agenturen für Arbeit und bei der Polizei.

Die Broschüre bietet neben grundlegenden Informationen zur Netzwerkarbeit, Hinweisen zur Förderung der Kindergesundheit im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen sowie zum Datenschutz eine Übersicht über die Aufgaben und Rollen der verschiedenen Professionen im Netzwerk.

Die Inhalte der Broschüre laden zur fachlichen Diskussion über die Berufsgruppen hinweg ein. Den Akteurinnen und Akteuren in den Netzwerken danke ich für ihre engagierte Mitarbeit und bin sicher, dass die vorliegende Handreichung hilfreich ist, um Kooperationen weiter auszubauen, zu festigen und zu intensivieren.



**Irene Alt**

Ministerin für Integration, Familie,  
Kinder, Jugend und Frauen  
des Landes Rheinland-Pfalz

# Inhaltsverzeichnis

1. Entstehung des Landeskinderschutzgesetzes	6
2. Inhalte und Ziele des Landeskinderschutzgesetzes	9
3. Kinderschutz durch interdisziplinäre Netzwerkarbeit	12
3.1 Was ist notwendig, damit Netzwerkarbeit gelingt?	13
3.2 Ziele und Inhalte der Netzwerkarbeit	14
3.3 Netzwerkarbeit konkret	15
Planung	15
Netzwerkkonferenzen	15
Regionale Arbeitstrukturen	16
Interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen	17
Förderung durch das Land	17
4. Was ändert sich für die Akteure der Netzwerke durch das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit?	18
4.1 Kinder und Jugendhilfe	18
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	19
Kinderschutz durch frühe Förderung	21

Bildung lokaler Netzwerke	21
Jugendhilfeplanung	22
Erziehungsberatungsstellen und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	23
Familienbildung	23
Kindertagesstätten	27
Kinderschutzdienste	30
<b>4.2 Gesundheitshilfe</b>	31
Gesundheitsämter	32
Geburts- und Kinderkliniken	34
Exkurs: „Guter Start ins Kinderleben“	36
Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung	37
Hebammen und andere Gesundheitsberufe beraten Familien	39
Ärztinnen und Ärzte und andere Heilberufe	41
<b>4.3 Schulen</b>	42
<b>4.4 Polizei</b>	44
<b>4.5 Justiz</b>	46
<b>4.6 Weitere Akteure</b>	48
Schwangerenberatungsstellen	48
Frauenhäuser	49
Agenturen für Arbeit, Sozialämter und Ordnungsbehörden	49
<b>5. Servicestelle Kinderschutz</b>	50
<b>6. Förderung der Kindergesundheit</b>	54
<b>6.1 Die Zentrale Stelle</b>	55
<b>6.2 Das verbindliche Einladungssystem zu den     Früherkennungsuntersuchungen</b>	57
Welche Aufgaben haben die Gesundheitsämter?	58
Welche Aufgaben haben die Jugendämter?	59
<b>7. Kinderschutz und Datenschutz</b>	60
<b>7.1 Das Transparenzgebot – ein wichtiges Prinzip     des Datenschutzes</b>	61
<b>7.2 Befugnisnormen</b>	61
<b>7.3 Das „Dürfen“ im Landeskinderschutzgesetz</b>	62
<b>7.4 Datenschutz im Einladungssystem</b>	64
<b>8. Literaturverzeichnis   Impressum</b>	65

# 1. Entstehung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kinder- gesundheit

Die meisten Kinder wachsen behütet und geliebt in ihren Familien auf. Keine Eltern- generation zuvor hat sich so intensiv mit Erziehungsthemen beschäftigt und damit, wie Kinder gut ins Leben begleitet werden können. Gleichzeitig gibt es vielfältige Belastungssituationen in Familien und Unsicherheiten im Umgang mit Erziehungsfragen.

Eltern haben eine besondere Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder. Artikel 6 des Grundgesetzes formuliert, dass die Pflege und Erziehung der Kinder sowohl Elternrecht als auch Elternpflicht sind.

**§ „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“**

Art. 6 Abs. 2 GG

Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (im Folgenden Landeskinderschutzgesetz genannt) nimmt die Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien in den Blick. Belastungen von Familien sollen frühzeitig erkannt werden, um rechtzeitig und angemessen Hilfe und Unterstützung anzubieten. Denn starke Eltern sind die besten Garanten für ein gesundes und geschütztes Aufwachsen von Kindern. Wesentlicher Baustein zur Förderung des Kindeswohls ist deshalb die respektvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit Eltern.

An diese Haltung knüpft der Leitgedanke des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz an:

## Gemeinsam mit und für Familien

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und braucht die Achtsamkeit der Gemeinschaft. Das belegen auch die durch die Medien bekannt gewordenen Einzelfälle von Vernachlässigung und Kindesmisshandlung. Sie zeigen, dass es besonders jungen Eltern mit Kindern zunehmend schwer fällt, den Anforderungen des Erziehungs- und Familienalltags gerecht zu werden.

Wenn Eltern grundlegende Rechte und Bedürfnisse ihrer Kinder nicht erfüllen können oder missachten, braucht es Hilfeangebote und Maßnahmen, die Kinder vor Gefahren schützen. Dazu bedarf es in unserer Gesellschaft einer Kultur des Hinschauens und des Handelns. Mit den gesetzlichen Vorgaben zur Zusammenarbeit in den lokalen Netzwerken unterstützt das Landeskinderschutzgesetz diese Entwicklung.

Kinderschutz ist ein Gesamtkonzept, das die allgemeine Förderung in der Familie (Prävention), die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen sowie den Schutzauftrag umfasst.

**„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung.  
Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes  
... Kinder genießen besonderen Schutz  
insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung  
und Vernachlässigung.“**

Art. 24 Landesverfassung Rheinland-Pfalz



**„Um ein Kind zu erziehen,  
braucht es ein ganzes Dorf.“**

Afrikanisches Sprichwort

## 2. Inhalte und Ziele des Landeskinderschutzgesetzes

Das Landeskinderschutzgesetz beschreibt im Kern drei Ziele:

- den Aufbau von lokalen und interdisziplinären Netzwerken zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes,
- die Entwicklung niedrigschwelliger Angebote früher Förderung und früher Hilfen und
- die Förderung der Kindergesundheit durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen.

### Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit

**Verbesserung Kindeswohl/  
Kinderschutz**  
durch Aufbau lokaler Netzwerke  
und Entwicklung Früher Hilfen

Kooperation

**Förderung Kindergesundheit**  
durch gesteigerte Inanspruchnahme der U-Untersuchungen

**Zielgruppe: Alle Familien**, besondere Aufmerksamkeit gilt Familien in benachteiligten Lebenssituationen

Mit seinen Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Förderung der Kindergesundheit setzt das rheinland-pfälzische Landeskinderschutzgesetz einen **Schwerpunkt im Bereich der Frühen Förderung**. Alle Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig und niedrigschwellig Angebote der Frühen Förderung und Früher Hilfen zu nutzen, um besondere Belastungen bewältigen zu können.

Das Gesetz richtet sich an alle Familien. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt Familien in benachteiligten und prekären Lebenslagen und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Babys und Kleinkinder sind besonders auf die liebevolle Pflege und Versorgung durch ihre Eltern angewiesen – gleichzeitig ist gerade diese Familienphase für die Eltern durch hohe Verunsicherungen und Belastungen geprägt.

Das Landeskinderschutzgesetz definiert die wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII als ein wichtiges Ziel der Zusammenarbeit in den lokalen Netzwerken. Auch außerhalb der Jugendhilfe tätige Personen, Einrichtungen und Dienste, explizit die Gesundheitshilfe, werden als Kooperationspartner benannt und verpflichtet.

## Auf einen Blick

§ 1 Abs. 3 LKindSchuG Ziele des Gesetzes

§ 2 LKindSchuG Kinderschutz durch frühe Förderung

§ 3 Abs. 4 LKindSchuG Ziele der Netzwerkarbeit

Verantwortlich für die differenzierte und bedarfsgerechte Entwicklung der Konzepte vor Ort sind die Kommunen. Den Jugendämtern obliegt die Steuerungsverantwortung für den Auf- und Ausbau der Netzwerkarbeit. Die Gesundheitsämter sind die verantwortlichen Akteure für die Umsetzung des verbindlichen Einladungswesens in den Kommunen.

Beim Ausbau von Angeboten der Frühen Förderung nimmt das Gesetz sowohl die öffentliche Jugendhilfe als auch die freien Träger in die Pflicht. Es ist ihre gemeinsame Aufgabe, Risiken für das Kindeswohl zu beseitigen und bedarfsgerechte Angebote Früher Förderung zu entwickeln. Zu diesem Zweck sollen sie mit der Gesundheitshilfe und anderen in Betracht kommenden Einrichtungen und Diensten zusammenarbeiten.



### 3. Kinderschutz durch interdisziplinäre Netzwerkarbeit

Das soziale Umfeld einer Familie leistet einen wichtigen Beitrag für ein gesundes und geschütztes Aufwachsen von Kindern. Doch nicht in allen Situationen sind die persönlichen Beziehungen tragfähig und belastbar – manchmal reißt unverhofft ein wichtiger Knoten im persönlichen Netz der Familie. Dann sollen die lokalen professionellen Hilfestrukturen als doppelter Boden Schutz für Familien und Kinder sein.

Der Aufbau interdisziplinärer Netzwerke ist deshalb der Kern des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes. Jedes Jugendamt in Rheinland-Pfalz hat den Auftrag, ein lokales Netzwerk in seiner Kommune bzw. seinem Landkreis einzurichten. Ziel ist es, durch Kooperation und gegenseitiges Wissen über Handlungsabläufe und Aufgabenbereiche das Wohl von Kindern zu fördern und den Familien angemessene Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. In den lokalen Netzwerken sollen Fachkräfte unterschiedlicher Berufsgruppen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und wechselseitige Dialoge gefördert werden.

Denn Kinderschutz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe!

### 3.1 Was ist notwendig, damit Netzwerkarbeit gelingt?

Im Feld der Sozialen Arbeit ist der Gedanke gelingender und professioneller Zusammenarbeit nicht neu. Neu ist jedoch die wirkungsvolle Gestaltung von Netzwerken zwischen den Professionen, insbesondere Professionen unterschiedlicher Systeme und Bereiche. Die lokale Netzwerkarbeit nach dem Landeskinderschutzgesetz ist insofern eine professionelle Herausforderung für alle beteiligten Berufsgruppen, in der es mehrere Ebenen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen gilt:

Auf der **organisatorischen Ebene** bedarf es einer Person oder einer Steuerungsgruppe, die für die Netzwerkkoordination verantwortlich und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet ist. Zu den zentralen Planungs- und Steuerungsaufgaben im Netzwerk gehören:

- die Einbindung in die kommunale Verwaltung
- die Verknüpfung aller relevanten Institutionen und Berufsgruppen
- die Sicherung des Informationsflusses und der Kommunikation zwischen den Netzwerkpartnern
- das Aufgreifen und Klären anstehender Themen
- die Organisation und Festlegung von Verantwortlichkeiten

Auf der **fachlichen Ebene** gilt es, alle relevanten Institutionen in das lokale Netzwerk einzubinden. In den lokalen Netzwerken werden Informationen über Hilfeangebote, Auftrag und Arbeitsweise der beteiligten Institutionen und Dienste vermittelt. Das Wissen darüber ermöglicht es den einzelnen Akteuren, Eltern zielgerichtet zu beraten und sie zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu motivieren.

Alle Beteiligten benötigen professionelle Kenntnisse über Risiken für das Kindeswohl und das Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Das Gesetz fordert daher dazu auf, interdisziplinäre Fortbildungen in den lokalen Netzwerken zu initiieren.

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen ... die Bildung eines lokalen Netzwerkes sicher mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen“

§ 3 Abs. 1 LKindSchuG

Zusammen mit den Netzwerkpartnern sind lokale Bedarfe und gemeinsame Ziele im Kinderschutz zu identifizieren. Es sollen Strukturen aufgebaut werden, die eine interdisziplinäre fachliche Zusammenarbeit ermöglichen. Ziel ist es, über den Einzelfall hinaus verbindliche Kooperations- und Handlungsstrukturen der einzelnen Akteure untereinander sowie mit dem Jugendamt zu entwickeln und so die Systemgrenzen zu überwinden.

Auf der **persönlichen Ebene** braucht Netzwerkarbeit zunächst Zeit und Raum zum gegenseitigen Kennenlernen und Kontakte knüpfen. Die Akteure müssen eine gemeinsame Sprache entwickeln, um im Einzelfall (und darüber hinaus) gut miteinander kooperieren zu können. Netzwerkarbeit lebt vom gemeinsamen Dialog und gegenseitiger Wertschätzung. Es gilt anzuerkennen, dass jeder in seinem Tätigkeitsfeld einen wichtigen Beitrag für einen gemeinschaftlich getragenen Kinderschutz leistet. Damit dies gelingen kann braucht es sowohl Wissen über Zuständigkeiten und Aufgaben der Netzwerkpartner als auch Klarheit über die eigenen Möglichkeiten und Grenzen im beruflichen Handeln.

### **3.2 Ziele und Inhalte der Netzwerkarbeit**

Die Förderung des Kindeswohls und die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für einen wirksamen regionalen Kinderschutz sind Leitziele der Netzwerkarbeit. Die Aufgaben reichen von der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Frühen Förderung bis hin zur wirkungsvollen Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII.

Im Netzwerk werden Informationen über die verschiedenen Hilfeangebote vor Ort und ihre Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Dieses Wissen benötigen die Fachkräfte aller Disziplinen, um Familien umfassend beraten und gegebenenfalls Hilfen vermitteln zu können. Dabei muss geklärt werden, inwieweit Förder- und Hilfsangebote insbesondere dem Bedarf von Schwangeren und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern entsprechen.

In den Netzwerken sind Kenntnisse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Strukturen zu sammeln. Diese sollen Eingang finden in die kommunale Berichterstattung und unter anderem zur Planung von Frühen Hilfen verwendet werden.

Die entwickelten Maßnahmen sollen allen Familien zu gute kommen. Darüber hinaus gilt es, Programme zur gezielten Unterstützung und Integration von Familien mit besonderen Belastungs- und Risikosituationen zu entwickeln.

Um die gemeinsamen Ziele im Kinderschutz zu erreichen, sind interdisziplinäre Fortbildungen für die Fachkräfte in den Netzwerken durchzuführen.

## § 3 Abs. 4 LKindSchuG Ziel der Zusammenarbeit



### 3.3 Netzwerkarbeit konkret

#### Planung

Der Gesetzgeber hat die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke den Jugendämtern übertragen. Die Vielfalt der Kooperationspartner und Themen im Netzwerk erfordern eine zielorientierte Planung und Koordination. Alle rheinland-pfälzischen Jugendämter haben lokale Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren oder verbindliche Ansprechpartner mit dieser Aufgabe betraut. Diese stehen für Fragen zur Verfügung.

#### Weiterführende Informationen:

Die Kontaktdaten der lokalen Netzwerkkoordinator/-innen sind beim jeweiliger Jugendamt zu erfragen bzw. auf der Internetseite der entsprechenden Kommune zu finden.



#### Netzwerkkonferenzen

Die Jugendämter sind beauftragt, einmal jährlich, eine Netzwerkkonferenz durchzuführen. Diese bieten den Akteuren eine Plattform zur wechselseitigen Information über Stand, Entwicklung und Angebote der Hilfestrukturen vor Ort. Sie schaffen auch Gelegenheiten, grundsätzliche Fragen zur Förderung des Kindeswohls zu besprechen und die weitere Kooperation im Netzwerk zu klären.



„Den Jugendämtern obliegt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke. Sie laden die Beteiligten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zu lokalen Netzwerkkonferenzen ein ...“

§ 3 Abs. 3 LKindSchuG

## Regionale Arbeitsstrukturen

Zwischen den jährlichen Netzwerkkonferenzen bedarf es weiterer Orte der Verständigung und der Zusammenarbeit. Die Jugendämter entwickeln bedarfsgerechte und arbeitsfähige Strukturen in den lokalen Netzwerken, die an bereits bestehende Hilfestrukturen und Initiativen anschließen.

Aufgrund kommunaler Gegebenheiten finden sich in der Praxis die unterschiedlichsten Arbeitsstrukturen, um die anstehenden Aufgaben zu bearbeiten:

- Altersphasenspezifische Arbeitsgremien, z.B. „rund um die Geburt“ oder „Kinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren“
- Sozialraumspezifische Arbeitsgremien, z.B. nach Verbandsgemeinden oder den Bezirken des Allgemeinen Sozialdienstes in der Kommune
- Themenspezifische Arbeitsgremien, z.B. zur Erarbeitung eines lokalen Beratungsführers
- Zielgruppenspezifische Arbeitsgremien, z.B. zu „Kinder psychisch kranker Eltern“ oder „minderjährige/junge Mütter“

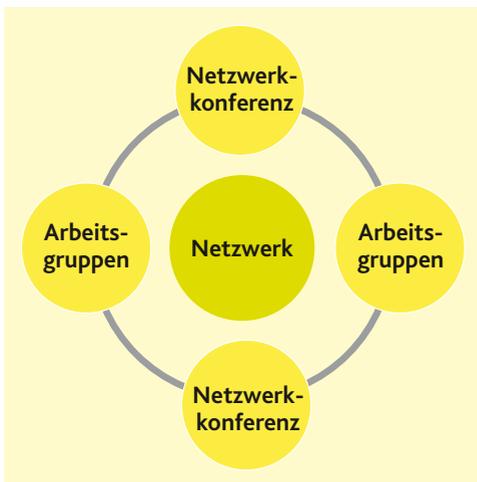


Abb.: Mögliches Modell eines Netzwerkzyklus

## Interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen

Gelingende Kooperation braucht Austausch und eine gemeinsame Handlungsbasis. In interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen wird Fachwissen zu Kinderschutzthemen vermittelt und es werden fachliche Anforderungen für die weitere Zusammenarbeit entwickelt. Ziel ist, das Zusammenwachsen im Netzwerk zu unterstützen und die Kooperation der beteiligten Akteure zu fördern. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den Partnern aus Jugendhilfe und Gesundheitshilfe.

## Förderung durch das Land

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz eine überregionale Servicestelle eingerichtet, die die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit beratend unterstützt.

Die örtlichen Jugendämter erhalten für die Arbeit und den Aufbau der lokalen Netzwerke sieben Euro pro Jahr für jedes Kind im Bezirk des Jugendamtes, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beide Leistungen des Landes Rheinland-Pfalz sind im §4 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit verankert.

## § 4 LKindSchuG Unterstützung und Förderung durch das Land



## 4. Was ändert sich für die Akteure der Netzwerke durch das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit?

### 4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben. Sie bieten Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern und vermitteln bedarfsgerechte Unterstützung und Hilfen. Diese Aufgaben verwirklichen sie in vielfältigen Einrichtungen und Diensten. Dazu zählen unter anderem Einrichtungen der Erziehungshilfe, Beratungsstellen, Kinderschutzdienste, Familienbildungsstätten und Kindertagesstätten.

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

§ 1 Abs. 3 SGB VIII

## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Das rheinland-pfälzische Landeskinderschutzgesetz benennt die wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen als ein Ziel der Zusammenarbeit in den lokalen Netzwerken. Auf der Grundlage des § 8a SGB VIII schließt das örtlich zuständige Jugendamt Kooperationsvereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ab. Inhalt dieser Vereinbarung ist eine Handlungsanleitung zum konkreten Vorgehen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Klärung der Schnittstellen zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe soll den nahtlosen Schutz von Kindern gewährleisten. Ziel ist ein einheitliches und effektives Vorgehen, das Transparenz gegenüber allen Beteiligten und klare Verantwortlichkeiten beinhaltet.

4

**„Ich bin im Netzwerk Kinderschutz dabei,  
weil dies für uns als Fachkräfte des ASD eine wichtige Chance bedeutet,  
Lücken in den Handlungsketten zu schließen,  
sich gemeinsam mit den anderen Professionen für einen wirkungsvollen  
und nachhaltigen Kinderschutz zu engagieren und  
die Kooperation zu intensivieren.“**

Hans-Jürgen Hauck, Leiter der Abteilung  
Jugendhilfen und Soziale Dienste, Worms

Um die Wirksamkeit der bestehenden Schutzsysteme zu verbessern, verpflichtet das Landeskinderschutzgesetz Akteure aus Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und anderen relevanten Bereichen zur engen Zusammenarbeit in den lokalen Netzwerken. Damit sollen die Möglichkeiten, Risiken für das Kindeswohl frühzeitig wahrzunehmen, auf möglichst alle Bereiche ausgeweitet werden, die mit Kindern und deren Familien zusammen arbeiten. Das Landeskinderschutzgesetz betont die Bedeutung der Gesundheitshilfe als wichtigen Kooperationspartner. „Kindeswohl und Kindergesundheit bedingen sich gerade im Bezug auf jüngere Kinder gegenseitig“ (Zaun-Rausch, Brigitte: Kinderschutz in Rheinland-Pfalz. 2008, S. 29).

Die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten in den lokalen Netzwerken ist es, Strukturen zu gestalten, die eine frühzeitige Wahrnehmung der Risiken für das Kindeswohl und rechtzeitige Hilfeangebote oder Schutzmaßnahmen ermöglichen.

### **Weiterführende Informationen**

Die fachlichen Empfehlungen des rheinland-pfälzischen Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind zu finden unter:

<http://www.lsjv.rlp.de>



## Kinderschutz durch frühe Förderung

Das Landeskinderschutzgesetz verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe zum Auf- und Ausbau der Frühen Förderung und Frühen Hilfen. Grundsätzliches Ziel ist die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz von Eltern. Für das geschützte und gelingende Aufwachsen junger Menschen „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Abs. 1 SGB VIII) ist die Familie von elementarer Bedeutung. Mit Hilfe präventiver und frühzeitiger Angebote für Familien wird beabsichtigt, Überforderungssituationen und mögliches Fehlverhalten der Eltern zu vermeiden. Eltern sollen die Möglichkeit haben, rechtzeitig qualifizierte und alltagsnahe Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Diese sind besonders mit Blick auf Schwangere, Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern und auf Familien in besonders belasteten Lebenssituationen zu konzipieren.

Zur Umsetzung dieses Auftrages wird die Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit allen relevanten Einrichtungen, insbesondere der Gesundheitshilfe, verpflichtet.

### Auf einen Blick

§ 2 LKindSchuG Kinderschutz durch frühe Förderung

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 AGKJHG Allgemeines

§ 19 Abs. 2 AGKJHG Beratung

### Bildung lokaler Netzwerke

Das Kapitel „Netzwerkarbeit konkret“ beschreibt ab Seite 15 ausführlich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Jugendämter im Bereich Netzwerkbildung und Netzwerksteuerung.

### Weiterführende Informationen

In Rheinland-Pfalz gibt es 41 Jugendämter, die für die lokale Umsetzung der Netzwerkarbeit verantwortlich sind. Eine Adressliste der Jugendämter finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung:

<http://www.lsjv.rlp.de>

## Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Diese sollen an die unterschiedlichen Lebenslagen von Familien anknüpfen. Dabei ist zu gewährleisten, dass Familien in besonderen Belastungssituationen frühzeitig erreicht werden und nachhaltige Unterstützung bekommen.

Die Jugendhilfeplanung ist ein wichtiges Instrument zur Entwicklung der kommunalen Hilfestrukturen. Eines der im Landeskinderschutzgesetz formulierten Ziele der Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk ist es, Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kommunalen Hilfe- und Förderangebote zu gewinnen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind die zur Verfügung stehenden Informationen und Daten unter dem Gesichtspunkt verdichteter Belastungssituationen für Kinder und ihre Familien auszuwerten. Die Planungen sollen auf die entsprechenden erforderlichen Änderungen und die Unterstützung der Betroffenen ausgerichtet werden. Der Gesetzgeber beauftragt die Kommunen, diese Belange auch im Rahmen anderer regionaler Fachplanungen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Arbeit und Soziales zu berücksichtigen. Dem liegt die Idee zugrunde, den interdisziplinären Ansatz der lokalen Netzwerke auch im Bereich der kommunalen Planungen anzuwenden.

### Auf einen Blick

§ 3 Abs. 4 LKindSchuG Lokale Netzwerke

§ 14 Abs. 2 AGKJHG Jugendhilfeplanung

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

### Weiterführende Informationen

Empfehlungen des rheinland-pfälzischen Landesjugendhilfeausschusses zur Funktion der Jugendhilfeplanung im Kontext des Kinderschutzes vom 9. Juni 2008 finden Sie unter: <http://www.lsjv.rlp.de>

## Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Mit dem Landeskinderschutzgesetz wurde der Beratungsauftrag der Erziehungsberatungsstellen sowie der Ehe-, Familien- und Lebensberatung um zwei Aspekte erweitert:

4

**„Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots präventiver Familienbildung (§ 17) sowie an Maßnahmen niedrigschwelliger Hilfen zur Erziehung nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“**

§ 19 Abs. 2 AGKJHG Beratung

Im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten die Beratungsstellen detaillierte Kenntnisse über die Bedürfnisse und Problemlagen von Familien. Hier sind frühzeitig Bedarfe zu erkennen, die eine zielgruppenorientierte Planung präventiver Familienbildungsangebote und niedrigschwelliger Hilfen zur Erziehung ermöglichen. Gleichzeitig kann die Beratungsarbeit an sich auch als präventive Familienbildung oder als niedrigschwellige Hilfe zur Erziehung wirken und gestaltet werden.

**„Ich bin dabei, weil es für eine gute Beratungsarbeit wichtig ist, die Vielfältigkeit einer Lebenswelt, die Bedürfnisse und die daraus resultierende Hilfeplanung aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten, um so das Wohl des Kindes zu gewährleisten und Eltern in ihrer individuellen Lebenssituation verstehen und stärken zu können.“**

Ulrike Schmoll, Evangelisch Psychologische  
Beratungsstelle epb, Kreis Mainz-Bingen

### Familienbildung

Gefährdungen für das Kindeswohl stehen häufig ganz unmittelbar mit Überforderungen von Eltern in Zusammenhang. Eine systematische, breitenwirksame, bedarfsgerechte und frühzeitige Eltern- und Familienbildung erscheint daher besonders wichtig.

Einrichtungen der Familienbildung bieten Eltern Orientierungshilfe in den immer komplexer werdenden Lebenswelten. Erziehung ist auch aus Elternperspektive ein ständiger Lernprozess. Angebote der Familienbildung knüpfen an unterschiedliche Lebenssituationen von Eltern an. In erster Linie sollen sie Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützen. Sie befassen sich nicht nur mit Kernfragen der Erziehung, sondern auch mit Themen wie Gesundheit, Ernährung, Freizeitverhalten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Auskommen mit dem Einkommen oder dem Umgang mit Medien.

So vielfältig wie das Angebot sind auch die Anbieter von Familienbildung: Familienbildungsstätten, Jugendämter, Familienzentren, Lokale Bündnisse für Familien, Beratungsstellen, Träger der Erwachsenenbildung, Hebammenpraxen, Gesundheitszentren, Häuser der Familien, private Initiativen und andere mit Familien oder Kindern arbeitende Einrichtungen und Dienste.

Die Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes sind für die Akteure in diesem Arbeitsfeld nicht neu. Der Stellenwert von Familienbildung als Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe wird jedoch durch das Gesetz weiter gestärkt.



**„Ich bin dabei, weil in den Netzwerken „Frühe Hilfen“ über den Tellerrand geschaut wird und gleichzeitig das eigene Profil der Eltern- und Familienbildung deutlicher zu Tage tritt. Wir möchten allen Eltern in den verschiedenen Lebensphasen ihrer Kinder Raum für gemeinsames Lernen ermöglichen. Das dient dem Kinderschutz.“**

Alois Schneider, Leiter der Katholischen Familienbildungsstätte Westerwald/Rhein-Lahn

Die Landesregierung hat bereits vor Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes das Projekt „Netzwerk Familienbildung“ ins Leben gerufen. Die ersten Familienbildungsstätten gründeten 2005 ihre regionalen „Netzwerke Familienbildung“ mit dem Ziel, die Angebote niedrigschwellig und sozialraumorientiert an die Orte zu bringen, die von Familien im Alltag aufgesucht werden.

Die Ziele des Modellprojekts wurden mit dem Landeskinderschutzgesetz in das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen:

**„... Durch organisierte Zusammenarbeit mit anderen familiennahen Einrichtungen und Diensten auch außerhalb der Jugendhilfe, wie dem Gesundheitswesen, ist auf ein niedrigschwelliges Angebot hinzuwirken, das Familien mit entsprechendem Förderbedarf frühzeitig und alltagsnah erreicht.“**

§ 17 Abs. 1 AGKJHG

Damit sind alle Anbieter im Bereich Familienbildung zur Zusammenarbeit verpflichtet. Besondere Verantwortung tragen die anerkannten Familienbildungsstätten. Sie sind mit der Initiierung der „Netzwerke Familienbildung“ und ihrer Qualifizierung beauftragt.

In enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern sollen sie alle familienrechtlichen Professionen und Institutionen für die Zusammenarbeit in „Netzwerken der Familienbildung“ gewinnen. Die Angebote der Netzwerke Familienbildung

sollen alle Familien breitenwirksam erreichen, vor allem die Familien, die besondere Unterstützung benötigen. In diesem Zusammenhang ist die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Gesundheitswesens und den medizinischen Fachangestellten der gynäkologischen und kinderärztlichen Praxen besonders bedeutsam, da sie sehr früh einen vertrauensvollen und stigmafreen Zugang zu den Familien haben.

Die Familienbildungsstätten sind als Beteiligte der lokalen Netzwerke nach dem Landeskinderschutzgesetz eine wichtige Schnittstelle zwischen den beiden Netzwerken. Die Mitwirkung in den lokalen Netzwerken nach dem Landeskinderschutzgesetz bietet ihnen die Möglichkeit, Fachkräfte anderer Berufsgruppen über eigene Angebote und Veranstaltungen zu informieren. Auf den Netzwerkkonferenzen und in den Arbeitskreisen können neue Partner hinzu gewonnen werden. Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der Frühen Hilfen können verfügbare Ressourcen gebündelt werden. Es ist ein gemeinsames Ziel beider Netzwerke, neue Angebote zu entwickeln, die aktuelle Bedarfe von Familien aufgreifen und bereits bestehende Angebote an neuen Orten für Eltern besser zugänglich zu machen.

### Auf einen Blick

§ 3 Abs. 2 LKindSchuG Beteiligte der lokalen Netzwerke

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 AGKJHG Allgemeines

§ 17 AGKJHG Familienbildung

### Weiterführende Informationen

- Familienbildungsstätten – Netzwerke der Familienbildung:  
<http://www.vivafamilia.de>
- Handbuch Netzwerke der Familienbildung in Rheinland-Pfalz:  
<http://www.vivafamilia.de>
- Eine Liste aller in Rheinland-Pfalz anerkannten Familienbildungsstätten erhalten Sie hier: <http://www.mifkjf.rlp.de>
- Stellenwert der Eltern- und Familienbildung – Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern TOP 4 der Jugendministerkonferenz am 22./23. Mai 2003 in Ludwigsburg: <http://www.familienbildung.de>

## Kindertagesstätten

Kindertagesstätten haben neben ihren eigentlichen Aufgaben auch eine hohe Akzeptanz bei Eltern als Orte der Familienbildung und –beratung. Sie sind als Einrichtungen in die Lebenswelt von Familien integriert und haben deshalb eine wichtige Schlüsselposition in den lokalen Netzwerken.

Kindertagesstätten werden nahezu von allen Familien in Anspruch genommen. Fast alle Eltern mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren nutzen ihr Angebot. Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Zweijährige in Rheinland-Pfalz ab 1. August 2010 werden auch zunehmend jüngere Kinder in den Kindertagesstätten aufgenommen. Damit gewinnen die Einrichtungen besonders im Bereich der Frühen Hilfen, der Frühen Förderung und der Integration noch weiter an Bedeutung.

Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie. Ihr Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern beinhaltet ausdrücklich, gemeinsam die Bedürfnisse der Kinder, ihren Entwicklungsstand und erzieherische Probleme zu erörtern. Die Fachkräfte sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken.

Mit dem Landeskinderschutzgesetz werden Kindertagesstätten regelhaft an der frühen Förderung beteiligt. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und sonstigen geeigneten Stellen wird ausdrücklich gestärkt. Die Bereitschaft der pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, gerade im Bereich Früher Förderung und der Hilfen zur Erziehung, soll erhöht werden. Durch die Beteiligung in den lokalen Netzwerken sollen die Kenntnisse der pädagogischen Fachkräfte über Hilfeangebote vertieft und erweitert werden. Mit Wissen und Einverständnis der Eltern ist eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder sonstigen geeigneten Stellen jederzeit möglich.

Auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch suchen die pädagogischen Fachkräfte zunächst das Gespräch mit den Eltern und wirken auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hin. Sind die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen, ist das Jugendamt zu informieren (vgl. § 8a SGB VIII). Entsprechende Kooperationsvereinbarungen bestehen zwischen fast allen Trägern der Kindertagesstätten und dem örtlichen Jugendamt. Sie enthalten unter anderem Handlungsleitfäden, die den Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung konkretisieren.



Ist eine solche Gefährdungseinschätzung nicht eindeutig zu treffen, können anonyme Fallberatungen für die Fachkräfte ein Instrumentarium im Rahmen der lokalen Netzwerkarbeit sein, sowohl inhaltliche Aspekte als auch rechtliche Grundlagen berufsübergreifend zu diskutieren. Dies stärkt die Sicherheit im fachlichen Handeln.

**„Ich bin dabei, weil wir Erzieherinnen in den Kitas täglich mit vielen Problemen unserer Familien konfrontiert werden. Die optimierte Verzahnung von Fachleuten im Netzwerk wird Familien in allen Lebenssituationen konkrete Hilfe bieten und somit die Lebenswelt unserer Kinder verbessern. Das ist mir wichtig!“**

Petra Neurohr, Leiterin einer Kindertagesstätte,  
Landkreis Bad Kreuznach

Darüber hinaus haben die pädagogischen Fachkräfte durch die aktive Beteiligung an den Netzwerken die Möglichkeit, Angebote anderer Institutionen vor Ort besser kennen zu lernen um Eltern so noch gezielter weiterführende Hilfen empfehlen zu können. Dieser Aspekt gilt auch im Bereich der Kindergesundheit, in dem sich viele Kindertagesstätten bereits seit langem in vielfältiger Weise engagieren, z.B. mit Projekten zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung. Durch neue Kontakte zu Kinderärztinnen und -ärzten, Beschäftigten der Gesundheitsämter oder auch Hebammen können neue Angebote konzipiert werden, die sich an den Bedürfnissen von Eltern und Kindern orientieren.

## **Auf einen Blick**

### **§ 2 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz**

Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten

### **§ 12 LKindSchuG**

Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes



## Kinderschutzdienste

Als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Kinderschutzdienste wichtige Akteure im Kinderschutz und in den lokalen Netzwerken.

„Kinderschutzdienste treten für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Sie sind Anlaufstelle für Jungen und Mädchen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch wurden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Kinderschutzdienste geben bzw. vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen...“

Quelle: Hrsg. MBWJK: Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz. 2007

Die Kinderschutzdienste sehen sich den Opfern von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch verpflichtet und orientieren ihr Handeln am Wohl des Kindes oder des Jugendlichen und seinen Bedürfnissen. Dieses Prinzip findet sowohl in der Einzelfallarbeit als auch in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen Anwendung.

**„Ich bin dabei, weil jedes Kind einen guten Start ins Leben verdient. Gerade für „junge Eltern“ sind die ersten Monate nach der Geburt eines Kindes oft eine große Herausforderung. Unser Ziel ist es, Eltern möglichst früh unbürokratische Hilfe und Unterstützung zu geben.“**

Pia Ohler-Hellmann, Deutscher Kinderschutzbund,  
Elternbesuchsdienst, Landau

Über die Einzelfallarbeit hinaus bieten die Kinderschutzdienste als Fachdienste allgemeine Beratung und Informationen zu den Themen Misshandlung und sexueller Missbrauch sowie Fachberatung für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgrund vielschichtiger Problemlagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfordert das ganzheitliche Hilfeangebot der Kinderschutzdienste eine umfassende interdisziplinäre Vernetzung. Die lokalen Netzwerke bieten die Chance, das Angebot der Kinderschutzdienste breitenwirksam an viele mit Kindern und Familien arbeitende Einrichtungen zu kommunizieren. Gleichzeitig können sie Kontakte zu vielfältigen weiteren Diensten und Einrichtungen knüpfen.

In Rheinland-Pfalz gibt es an 18 Standorten Kinderschutzdienste für 25 Städte und Kreise.

### **Weiterführende Informationen:**

Informationen über die Kinderschutzdienste und ihre Standorte und Zuständigkeitsgebiete finden Sie auf der Internetseite des Familienministeriums [www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)

## **4.2 Gesundheitshilfe**

Die Fachkräfte der Gesundheitshilfe, besonders Gynäkologinnen und Gynäkologen, Hebammen und Geburtshelfer sowie Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte begleiten (werdende) Eltern in den Wochen und Monaten vor und nach der Geburt ihres Kindes. Häufige und selbstverständliche Kontakte im Rahmen der Vorsorge, rund um die Geburt und in der Nachsorge lassen sie zu wichtigen Ansprechpartnern für die Familie werden.

In dieser Zeit stehen Eltern immer wieder vor Herausforderungen, sind mit völlig neuen Aufgaben, Fragen und Problemen konfrontiert. Das Bedürfnis nach Unterstützung ist im Vergleich zu anderen Lebensphasen sehr ausgeprägt und die Bereitschaft, diese anzunehmen, daher besonders hoch. Gleichzeitig sind Kinder in ihren ersten beiden Lebensjahren auf die liebevolle Zuwendung ihrer Bezugspersonen und eine angemessene Ernährung und Pflege angewiesen. Mangelnde oder fehlende Versorgung setzt sie größeren Risiken aus als in jedem folgenden Lebensalter.

Das „Elternwerden“, sich in die Rolle als Mutter, Vater und Familie einzufinden, ist daher ein wichtiger Startpunkt für Frühe Förderung und Frühe Hilfen. Ziel ist es, die Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit der Eltern zu unterstützen und die

gesunde Entwicklung der Kinder zu fördern. Neben den Angeboten, die die Gesundheitshilfe selbst zu bieten hat, stellt sie eine wichtige Brücke zum System der Jugendhilfe dar.

Für viele Familien ist es selbstverständlich, sich im Rahmen der Gesundheitshilfe beraten und unterstützen zu lassen. Daher haben die Fachkräfte in besonderem Maße die Möglichkeit, Eltern frühzeitig weitergehende Unterstützung zu vermitteln und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dies wurde als Auftrag im Landeskinderschutzgesetz und den jeweiligen Spezialgesetzen formuliert. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe in den lokalen Netzwerken weiterentwickelt werden.

Gleichzeitig schaffen die Netzwerke Strukturen, die von den Fachkräften der Gesundheitshilfe für die eigene berufliche Praxis genutzt werden können. Während sie bislang zwar häufig von schwierigen Lebensverhältnissen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen erfahren haben, jedoch im Rahmen der Gesundheitshilfe nicht immer entsprechende Lösungen oder Unterstützungsmöglichkeiten offerieren konnten, bietet die Mitarbeit in den lokalen Netzwerken diesen Akteuren nun einen Weg, persönliche Ansprechpartner im Jugendamt an der Seite zu haben, die eine erste Anlaufstelle für die vielfältigen Angebote der Jugendhilfe darstellen.

Einzelne Familien und deren Kinder können so gezielter und schneller unterstützt werden.

Von der Jugendhilfe vielerorts angebotene anonyme Fallberatungen für Fachkräfte der Gesundheitshilfe sind ein weiteres hilfreiches Instrumentarium, sich in problematischen Fallkonstellationen beraten zu lassen und mehr Handlungssicherheit in Fragen des Kinderschutzes zu erlangen.

## **Gesundheitsämter**

Mit dem Landeskinderschutzgesetz werden die Gesundheitsämter im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben verpflichtet, Eltern über Absichten und Ziele der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern zu informieren und für deren Inanspruchnahme zu werben. Damit erhalten sie gesundheitspolitisch einem wichtigen präventiven Auftrag.

Die Mitarbeit der Gesundheitsämter in den lokalen Netzwerken wurde auch in das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst aufgenommen. Das

„Ich bin dabei, weil das Netzwerk eine ideale Plattform zum Austausch über die vielfältigen Angebote und Hilfen für Familien bietet. Hier werden neue Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Als Fachkraft des Gesundheitsamtes ist es mir besonders wichtig, mit diesem Wissen Familien individuell zu beraten und zu unterstützen.“

Annette Karl, Gesundheitsamt, Landkreis Bernkastel-Wittlich

Gesetz unterstreicht die Mitverantwortung der Gesundheitsämter in den lokalen Netzwerken. Es stärkt ihre Handlungslegitimation auch als Grundlage für die im Einzelfall notwendige Datenübermittlung. Kinderschutz wird somit ausdrücklich im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes verankert. Die Verzahnung zwischen öffentlichem Gesundheitsdienst und der Kinder- und Jugendhilfe bietet besonders im Bereich der Frühen Hilfen die Chance, präventive Maßnahmen im Kinderschutz gemeinsam breitenwirksam zu gestalten und umzusetzen.

Die besonderen Aufgaben der Gesundheitsämter im Rahmen des verbindlichen Einladungsbeschlusses zu den Früherkennungsuntersuchungen sind ab Seite 57 beschrieben.

### Auf einen Blick

§ 5 ÖGdG Allgemeine Aufgaben

§ 12 ÖGdG Zusammenarbeit

§ 3 LKindSchuG Lokale Netzwerke

§ 12 LKindSchuG Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes

### Weiterführende Informationen

Die Anschriften der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter finden Sie hier:  
<http://www.leitstellen-info.de>

## Geburts- und Kinderkliniken

Das Landeskinderschutzgesetz benennt die Geburts- und Kinderkliniken ausdrücklich als Beteiligte in den lokalen Netzwerken.

Die Bedeutung, die die Fachkräfte in den Krankenhäusern für einen wirksamen Kinderschutz haben, ergibt sich aus den Erfahrungen, die im Rahmen des Modellprojektes „Guter Start ins Kinderleben“ gemacht wurden (vgl. Exkurs „Guter Start ins Kinderleben“). Um die erforderliche Zusammenarbeit von Klinik, Jugendamt und anderen relevanten Institutionen zu verstärken, wurde das Landeskrankenhausgesetz um den Aspekt „Kindergesundheit und Kinderschutz“ erweitert.

Im Bereich der Kindergesundheit haben die medizinischen Fachkräfte den Auftrag, Eltern bei der Klärung und Bewältigung gesundheitlicher Probleme zu beraten. Sie sollen zudem über geeignete Hilfeangebote informieren.

Im Bereich des Kinderschutzes sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken ihre (frühen) Kontakte zu Eltern und Kindern nutzen, um im Falle einer erkennbar werdenden Kindeswohlgefährdung oder auch eines durch Eltern formulierten Unterstützungsbedarfes die entsprechenden Hilfeangebote zu unterbreiten. Falls notwendig, wirken sie dabei auf die entsprechenden Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder hin. Die Fachkräfte werden hierbei verpflichtet, mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammenzuarbeiten und sich an den lokalen Netzwerken zu beteiligen.

Die besondere Verantwortung der Geburts- und Kinderkliniken wurde mit einer Änderung des Landeskrankenhausgesetzes gestärkt.

### Auf einen Blick

#### § 31 Abs. 1 und 2 Landeskrankenhausgesetz

Kindergesundheit und Kinderschutz

#### § 12 LKindSchuG

Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes

„Ich bin dabei, weil die praktische Erfahrung zeigt, dass eine interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen eines funktionierenden Netzwerks erforderlich ist, um die Erfahrungen und Ressourcen der beteiligten Institutionen effektiver nutzen und den erforderlichen Informationsaustausch gewährleisten zu können.“

Nura Follmann, Ärztin in der Kinderklinik des Westpfalz-Klinikums, Kaiserslautern

4



## **Exkurs: „Guter Start ins Kinderleben“ (Praxisbeispiel)**

Das Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ rückt Vernetzung als Leitmotiv für den Erfolg „Früher Hilfen“ in den Fokus. Die Erkenntnisse aus dem Modellprojekt unterstützten nachdrücklich die Idee, mit lokalen Netzwerken einen wichtigen Beitrag für ein gesundes und geschütztes Aufwachsen von Kindern in Rheinland-Pfalz zu leisten. Das Projekt stand insofern Pate für das Landeskinderschutzgesetz und ist Beispiel für eine gelungene Verzahnung von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe.

Der „Gute Start ins Kinderleben“ startete 2006 als Bundesmodellprojekt in Rheinland-Pfalz und den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen. Standorte in Rheinland-Pfalz waren die Städte Ludwigshafen und Trier. Gemeinsam mit den örtlichen Jugendämtern wurde ein Kooperationsmodell zur frühen Förderung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen entwickelt. Ziel des „Guten Starts“ war es, insbesondere Eltern in belastenden Lebenssituationen frühzeitig zu unterstützen und damit Überforderungssituationen zu vermeiden. Gleichzeitig sollte der Vernachlässigung und Misshandlung von Säuglingen und Kleinkindern entgegengewirkt werden. Dabei standen die Förderung der Beziehungsfähigkeit und die Wissensvermittlung über die Bedürfnisse und den angemessenen Umgang mit Babys und Kleinkindern im Vordergrund. Denn die meisten Kinder, die in Deutschland in Folge von Misshandlung oder Vernachlässigung zu Tode kommen, sind jünger als zwei Jahre.

In den beiden rheinland-pfälzischen Projektstandorten sind die wichtigsten Akteure die Mitarbeiterinnen der Geburtskliniken, die Hebammen und die beteiligten Einrichtungen der Jugendhilfe. Annähernd 98% aller Kinder werden in einer Klinik geboren. Die Fachkräfte in den Geburtskliniken haben dadurch die Möglichkeit, frühzeitig mit Eltern in Kontakt zu treten und sie gezielt zu beraten. Die Erfahrungen zeigen, dass Eltern in dieser ersten Phase nach der Geburt eines Kindes sehr offen sind für Hilfe und Unterstützung.

Die medizinischen Fachkräfte in der Klinik wurden für mögliche Risikokonstellationen sensibilisiert und für den Einsatz eines klinikinternen Screeningbogens geschult. Mit Hilfe dieses Einschätzungsinstrumentes dokumentieren und bewerten sie Informationen, die sie in verschiedenen Gesprächssituationen von den (werdenden) Müttern und Vätern erhalten. Auf dieser Grundlage wird den Eltern die Inanspruchnahme einer Nachsorgehebamme angeraten oder diese sogar aktiv vermittelt. Bei Bedarf werden den Eltern in einem vertiefenden Gespräch weiterführende Hilfen empfohlen und es werden entsprechende Kontakte zu Jugendämtern, Beratungsstellen oder sonstigen Einrichtungen hergestellt.

Für die gelingende Zusammenarbeit im Einzelfall wurden verbindliche Verfahrensabläufe in der Klinik geregelt. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Geburtsklinik und gegebenenfalls weiteren Beteiligten wurde in Kooperationsvereinbarungen konkretisiert. Gemeinsame Schulungen und anonymisierte Fallbesprechungen sind weitere Bausteine in diesem Konzept.

Die Wirksamkeit der Vernetzungsstrukturen und die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen wurden im Rahmen des Modellprojektes „Guter Start ins Kinderleben“ durch eine begleitende Evaluation belegt. Die Ergebnisse waren so überzeugend, dass das Land Rheinland-Pfalz die Einführung des „Guten Starts ins Kinderleben“ im Jahr 2009 in weiteren dreizehn Geburtskliniken gefördert hat.

### Weiterführende Informationen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen hat das „Werkbuch Vernetzung“ zum Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ heraus gegeben. Es beschreibt die Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und Kinderschutz.

<http://www.fruehehilfen.de>

### Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung

In Rheinland-Pfalz gibt es mit den acht Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung und insgesamt 27 Außenstellen ein dichtes Netz an diagnostischer und therapeutischer Infrastruktur für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Eltern. Sie bieten Beratung und Hilfe für alle Familien in Fragen

**„Wir sind dabei, weil die interdisziplinäre und ganzheitlich orientierte Arbeit der Zentren für Sozialpädiatrie & Frühförderung durch die Vernetzung mit zahlreichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens noch qualifizierter und effektiver zur Sicherstellung des Kindeswohles einen Beitrag leisten können.“**

Hans Tilly, Leiter des Sozialpsychiatrischen Zentrums, Trier

zu Entwicklungsverzögerungen, -beeinträchtigungen, drohenden oder bereits bestehenden Behinderungen. Die Inanspruchnahme der Leistungen in den Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung erfolgt nach Überweisung eines niedergelassenen Vertragsarztes. Die Förderung dieser Kinder und ihre Begleitung in ein selbstbestimmtes Leben stellen in der Regel besondere Anforderungen an die Eltern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung begünstigen die Entwicklung der Kinder und unterstützen Eltern auf dem Weg der Rehabilitation und Integration. Nach dem Landeskrankenhausgesetz ist es Aufgabe der Geburts – und Kinderkliniken, Eltern über das Angebot der Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung zu informieren.

Zum Landeskinderschutzgesetz gibt es mehrere Berührungspunkte. Chronisch erkrankte Kinder und Kinder mit Behinderungen haben ein deutlich höheres Risiko, Opfer von Vernachlässigung oder Misshandlung zu werden als gesunde Kinder (vgl.: Bender, Doris und Lösel, Friedrich: Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren. In: Deegener, Günther und Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. 2005, S. 327f). Die Vernetzung mit der Jugendhilfe und anderen, Familien entlastenden und unterstützenden Diensten, bietet die Gelegenheit, Eltern frühzeitig weitergehende Hilfen anzubieten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in den lokalen Netzwerken auch präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen interdisziplinär zu initiieren und weiterzuentwickeln.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung ergeben sich aus den berufsspezifischen gesetzlichen Regelungen.

**§ 21 Heilberufsgesetz** Besondere Berufspflichten

**§ 2 Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe**

**§ 3 Abs. 2 LKindSchuG** Beteiligte in den lokalen Netzwerken

**§12 LKindSchuG** Schweige- und Geheimhaltungspflichten,  
Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes

## Weiterführende Informationen

Informationen zu Aufgaben und Leistungen der Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung in Rheinland-Pfalz finden Sie in der Broschüre:

Die Sozialpädiatrie/Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in Rheinland-Pfalz <http://www.msagd.rlp.de>

Eine aktuelle Liste der Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung finden Sie unter: [www.onlinesuche.rlp.de](http://www.onlinesuche.rlp.de)

4

## Hebammen und andere Gesundheitsberufe beraten Familien

Die Fachkräfte der Gesundheitsberufe haben einen sehr frühen Kontakt mit Eltern und Kindern. Neben Ärztinnen und Ärzten sind sie die ersten Ansprechpartnerinnen in der Geburtsvorsorge und Nachsorge. Die Fachkräfte der Gesundheitsberufe leisten selbst einen wichtigen fachlichen Beitrag zu Förderung des Kindeswohls und der Kindergesundheit. Gleichzeitig sind sie wichtige Vermittler zu weitergehenden Angeboten Früher Hilfen.

Aufgrund ihres engen Kontaktes zu den Familien haben sie die Möglichkeit, schon sehr früh Risiken für Vernachlässigung und Misshandlung wahrzunehmen. Daher wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch in das Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe aufgenommen.

**„Ich bin dabei, weil der Schutz des Kindes schon im Mutterleib beginnt und Hebammenhilfe mehr als „nur“ Geburtshilfe bedeutet.“**

Gabriele Kuntz, Hebamme, Pirmasens

Im Rahmen der Initiative VIVA FAMILIA wurde in Rheinland-Pfalz bereits vor Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes das Projekt „Hebammen und andere Gesundheitsberufe beraten Familien“ entwickelt. Diese Fortbildung ist auf großes Interesse bei den Hebammen in Rheinland-Pfalz gestoßen und wird nun auch

für andere, familiennah arbeitende Gesundheitsberufe angeboten. Ziel ist, die Fachkräfte zu befähigen, familienbezogene Beratungsarbeit und alltagsbezogene Hilfe zu leisten. Das erfordert ein breites Wissen über die Unterstützungsangebote vor Ort, um Hilfen vermitteln oder den Weg zu familienrelevanten Einrichtungen aufzeigen zu können und wenn nötig auch zu begleiten.

Die lokalen Netzwerke sind in diesem Zusammenhang ein wichtiges Weiterbildungsforum. Sie bieten unter anderem die Möglichkeit, Akteure im Kinderschutz und ihre Angebote vor Ort kennenzulernen. So können Hebammen und andere Gesundheitsberufe ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen und bei der Vermittlung der im Einzelfall erforderlichen Hilfe mitwirken.

### **Auf einen Blick**

§ 2 Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe

§12 LKindSchuG

Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes

### **Weiterführende Informationen**

Das Faltblatt „Hebammen und andere Gesundheitsberufe beraten Familien“ informiert über Ziele, Inhalte, Rahmenbedingungen und Ansprechpartnerinnen der Fortbildung.

<http://www.vivafamilia.de>



## Ärztinnen und Ärzte und andere Heilberufe

Die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes wenden sich an Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten. Sie alle leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Kindergesundheit und der Förderung des Kindeswohls.

Die Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte und Gynäkologinnen und Gynäkologen haben sowohl durch regelmäßige Untersuchungen im Rahmen der Schwangerenvorsorge als auch durch die Früherkennungsuntersuchungen und Behandlungen von Säuglingen und Kindern kontinuierliche Kontakte zu Familien. Häufig stellen sie als Erste in einer Familie Unterstützungsbedarfe fest oder werden von den (werdenden) Eltern selbst um Rat gebeten. Sind ihre eigenen Angebote und Möglichkeiten ausgeschöpft, braucht es Kenntnisse über Strukturen und über die vielschichtigen Hilfeangebote für Familien, auch außerhalb der Gesundheitshilfe.

**„Ich bin dabei, weil mein pädiatrischer Alltag immer wieder zeigt, dass Kinder, die unserer Hilfe bedürfen, in unterschiedlichen Institutionen „bearbeitet“ werden und die Handelnden oft versäumen, wichtige Kenntnisse für das Wohl dieser Kinder einander mitzuteilen. Das muss sich ändern!“**

Dr. med. Uwe Bumb,  
Kinder- und Jugendarzt, Frankenthal

Mit diesem Wissen können sie schnell und unbürokratisch weiterführende Unterstützungsangebote vermitteln. In den lokalen Netzwerken kooperieren die Ärztinnen und Ärzte deshalb mit dem federführenden Jugendamt und anderen relevanten Professionen und Institutionen.

Die besondere Verantwortung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte im Kinderschutz wurde auch gesetzlich in Änderungen und Ergänzungen des Heilberufsgesetzes verankert. Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet,

auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern zu achten und gegebenenfalls auf notwendige Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Ärztinnen und Ärzte sollen hierzu im Rahmen der lokalen Netzwerke mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen arbeiten.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendärztinnen und Kinder- und Jugendärzte im Rahmen des verbindlichen Einladungswesens finden Sie unter dem Punkt „Das verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen“.

### **Auf einen Blick**

§ 21 Heilberufsgesetz Besondere Berufspflichten

§ 12 LKindSchuG

Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes

## **4.3 Schulen**

Lehrerinnen und Lehrer arbeiten täglich mit Kindern und erfahren häufig schon früh von problematischen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien. Schule hat sowohl einen Bildungs- als auch einen Erziehungsauftrag. Sie soll Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung fördern und bei allen für das Schulleben wichtigen Fragen und Problemen Beratung und Unterstützung anbieten (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SchulG).

Mit dem Landeskinderschutzgesetz wurde darüber hinaus der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Schulgesetz verankert. Damit das Jugendamt im Bedarfsfall zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig werden kann, ist es auf Informationen über Gefährdungssituationen aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen angewiesen.

Aufgabe der Lehrkräfte ist es, Risiken für das Kindeswohl achtsam zu begegnen und genau hinzuschauen, wenn diese in ihr Blickfeld rücken. Im vertrauensvollen Gespräch sollen sie Eltern über ihre Beobachtungen informieren und erforderliche Hilfestellung und Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten anbieten.

**„Ich bin dabei, weil ich eine große Verantwortung für jedes Kind habe und dieser auch gerecht werden will. Im Team mit allen Fachkräften des Netzwerkes kann es uns gelingen, in Krisensituationen einen Richtungswechsel einzuleiten. Gemeinsam schauen wir genauer hin und setzen gezielt Hilfe an.“**

Judith vom Cleff, Grundschulrektorin,  
Landkreis Trier-Saarburg

Sind die Probleme nicht mit den eigenen Mitteln der Schule zu bewältigen, wirken die Lehrkräfte auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfemaßnahmen hin. Mit Einverständnis der Eltern ist im konkreten Einzelfall das Jugendamt einzuschalten. Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage die angebotene Unterstützung anzunehmen, ist das Jugendamt ebenfalls zu informieren.

Um Gefahren für das Kindeswohl zu erkennen und zu benennen, brauchen die Lehrkräfte Wissen über Indikatoren von Vernachlässigung und Misshandlung. Dieses zu vermitteln und sie zu einer Bewertung ihrer Wahrnehmungen zu befähigen, ist eine Aufgabe der lokalen Netzwerke. Darüber hinaus schaffen sie die Möglichkeit, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der anderen Akteure im Kinderschutz kennenzulernen. Ziel ist es, Eltern bereits durch die Schule weitergehende Hilfen und Unterstützungsangebote, gerade auch im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung, zu vermitteln. Darüber hinaus sollen Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt werden.

Der Auftrag zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe im Rahmen der lokalen Netzwerke nach § 3 des LKindSchuG wurde in das rheinland-pfälzische Schulgesetz aufgenommen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die Lehrkräfte im Rahmen ihrer Mitarbeit in den lokalen Netzwerken unterstützt: Sie lernen Strukturen und Arbeitsabläufe insbesondere von Einrichtungen der Jugendhilfe kennen und können so bei Bedarf weiterführende Hilfen an Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler vermitteln. Das persönliche Kennenlernen, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, aber auch anderer Netzwerkpartner ist ein wesentlicher Schritt für die Zusammenarbeit im Kinderschutz.

## Auf einen Blick

§ 3 SchulG Schülerinnen und Schüler

§ 19 SchulG

Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen

§12 LKindSchuG Schweige- und Geheimhaltungspflichten,  
Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

## Weiterführende Informationen

Grundlegende Informationen über die Systeme Schule und Jugendhilfe sowie eine konkrete Anleitung zur Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene finden Sie in der Arbeitshilfe:

Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-)Feld der Hilfen zur Erziehung. Eine Arbeitshilfe für die Praxis.

<http://www.mifkjf.rlp.de>

## 4.4 Polizei

Vielfältige gesetzliche Grundlagen auf Bundes- und Landesebene regeln die verpflichtende Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe, Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden – dies gilt vor allem im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz.

Um auf regionaler Ebene die Hilfeverfahren und Hilfeangebote noch besser miteinander vernetzen zu können, wurde bereits im Jahr 2000 aufgrund eines Beschlusses des Landtages das „rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) gegründet. Mit Polizei und Jugendämtern arbeiten in mittlerweile 22 regionalen Runden Tischen auch Beratungsstellen, Kinderschutzdienste und andere Hilfeeinrichtungen zusammen. In mehreren überregionalen Fachgruppen werden beispielsweise zu Themen des Opfer- und Kinderschutzes Handlungsempfehlungen und Konzepte erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

„Ich bin dabei! Gute Netzwerkarbeit ist die Basis für kompetente Beratung und Hilfe! Die Kontakte im Netzwerk helfen, die Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Arbeit aufzuzeigen und damit fachkundige Intervention zu betreiben.“

Margot Brenk, Kriminaldirektion Koblenz

4

Die verbindliche Kooperation von Jugendhilfe und Polizei ist also nicht neu und kann auf bereits bestehende Strukturen zurückgreifen. Das Landeskinderschutzgesetz stärkt nochmals die besondere Verantwortungsgemeinschaft, die Polizei und Jugendamt im Kinderschutz eingehen. Als „flankierende Verbundpartner“ werden Polizei und Ordnungsbehörden explizit als zu beteiligende Kooperationspartner benannt. Sie sind in allen lokalen Netzwerken vertreten und haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, eigene Projekte und Angebote, insbesondere im Präventionsbereich, vorzustellen und so den Kreis möglicher Kooperationspartner zu erweitern. Durch Informationen über Zuständigkeiten und gesetzliche Rahmenbedingungen können Möglichkeiten und Wege der Kontaktaufnahme mit der Polizei für die Akteure der Netzwerke aufgezeigt werden und mögliche Hemmschwellen abgebaut werden.

### Auf einen Blick

§ 3 LKindSchuG: Lokale Netzwerke

§ 13 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG):

Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

§96 POG: Vollzugshilfe

§ 24, Abs. 4 AGKJHG: Jugendschutz

§ 81 SGB VIII:

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

### Weiterführende Informationen

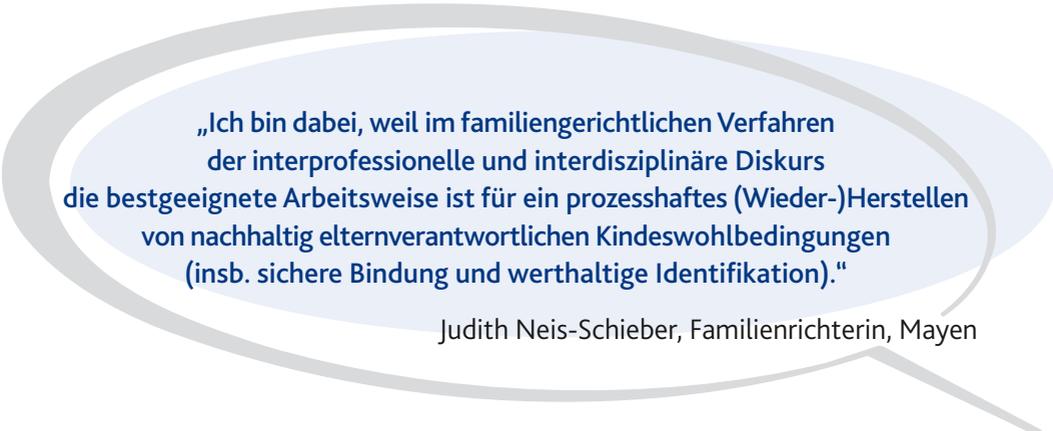
[www.rigg.rlp.de](http://www.rigg.rlp.de)

Eine Empfehlung für die Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz finden Sie unter: [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

## 4.5 Justiz

Das Landeskinderschutzgesetz benennt die Familiengerichte ausdrücklich als Beteiligte der Lokalen Netzwerke.

Das SGB VIII setzt im Wesentlichen auf die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Sorgeberechtigten. Erst wenn diese ihre Kinder nicht oder nicht ausreichend vor Gefahren schützen oder selbst eine Gefahr für das Wohl ihrer Kinder darstellen, ist das Familiengericht anzurufen. Dieses entscheidet, ob ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern erforderlich und gerechtfertigt ist. Kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, weil eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen besteht, ist das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet. Die Ausübung des staatlichen Wächteramtes zum Wohl eines Kindes erfordert eine enge Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt.



**„Ich bin dabei, weil im familiengerichtlichen Verfahren der interprofessionelle und interdisziplinäre Diskurs die bestgeeignete Arbeitsweise ist für ein prozesshaftes (Wieder-)Herstellen von nachhaltig elternverantwortlichen Kindeswohlbedingungen (insb. sichere Bindung und werthaltige Identifikation).“**

Judith Neis-Schieber, Familienrichterin, Mayen

Das Familiengericht ist auch dann anzurufen, wenn Eltern „nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“ (§8a, Abs. 3 SGB VIII). Aufgrund seines Amtsermittlungsauftrages kann das Familiengericht den Kontakt zu Eltern und Kindern herstellen, wenn dieser dem Jugendamt bisher verweigert wurde. Die gemeinsame Erörterung der Kindeswohlgefährdung soll Familiengericht, Jugendamt, Eltern und in geeigneten Fällen auch das Kind oder den Jugendlichen an einen Tisch bringen.

Mit dem im Juli 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls wird der Handlungsspielraum der Familiengerichte aufgezeigt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch konkretisiert in § 1666 Abs. 3 mögliche familiengerichtliche Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung:

4

„Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- Gebote, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

§1666 Abs. 3 BGB, Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Familiengericht hat die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen und Maßnahmen anzuordnen. Es bleibt jedoch Aufgabe des Jugendamtes, Lösungen zur Umsetzung mit der Familie zu erarbeiten. Für einen wirksamen Kinderschutz müssen familiengerichtliche Anordnungen und die qualifizierte Hilfeplanung im Jugendamt aufeinander abgestimmt sein.

Die konstruktive Umsetzung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen erfordert Absprachen zu den Verfahrensabläufen zwischen Jugendamt und Familiengericht. Es braucht eine gemeinsame Definition über Merkmale einer Kindeswohlgefährdung und das Wissen über die jeweiligen Zuständigkeiten und Leistungen der anderen Akteure im Kinderschutz. Die lokalen Netzwerke nach dem Landeskinderschutzgesetz bieten einen guten Rahmen zur Gestaltung und zum weiteren Ausbau dieser Kooperationsbeziehungen. Darüber hinaus verstärken gemeinsame Fortbildungen von Justiz und Jugendhilfe, beispielsweise zu kinderschutzrelevanten Themen wie Gewalt in der Familie, das gegenseitige Verständnis und tragen so zu einer wachsenden Sicherheit in der Zusammenarbeit bei.

## **Auf einen Blick**

§ 3 Abs.2 LKindSchuG: Beteiligte der lokalen Netzwerke

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 81 SGB VIII: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

§ 50 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

**Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung**, darin unter anderem enthalten:

§§ 1666 und 1666a Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 49a, 50e,f Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

## **4.6 Weitere Akteure**

### **Schwangerschaftsberatungsstellen**

Schwangerschaftsberatungsstellen beraten Frauen oder Paare vor, während und nach der Schwangerschaft zu Fragen der Sexualität, Familienplanung und rund um die Schwangerschaft. Sie informieren bei Bedarf über gesetzliche, soziale und finanzielle Hilfen zu diesen Themen. Die Beratungsstellen genießen eine hohe Akzeptanz bei schwangeren Frauen und Paaren aufgrund ihres breiten Leistungsangebotes. Da sie nicht systemgebunden sind, können sie sehr flexibel Hilfen und Angebote sowohl der Gesundheitshilfe als auch der Jugendhilfe einbeziehen. Schwangerschaftsberatungsstellen sind eine wichtige Schnittstelle zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe. Sie haben Zugang und Arbeitsbeziehungen in beide Systeme und können als Vermittler agieren. Zugleich haben sie die Möglichkeit, (werdenden) Müttern „Frühe Hilfen“ aus dem Bereich der Jugendhilfe zu vermitteln. Die Chance, dass durch Schwangerenberatungsstellen angebotene Hilfen angenommen werden, ist überdurchschnittlich hoch, da sie als kompetente Vermittler von den Familien anerkannt sind.

## Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten Zuflucht, Schutz und Beratung für Frauen und Mädchen vor Gewalt und Missbrauch. Ihr Angebot orientiert sich am Hilfebedarf der Frauen. Suchen Mütter Schutz, sind immer auch deren Kinder betroffen. Als Einrichtung zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen sind die Frauenhäuser Akteure der lokalen Netzwerke. Sie sind nicht in der Jugend- oder Gesundheitshilfe verortet und bieten den Frauen einen besonderen Vertrauensschutz. Auf dieser Basis sind sie in der Lage, weiterführende Hilfen, auch zum Wohl der Kinder, zu vermitteln. Das Wissen um die Angebote der Frauenhäuser und die Zugänge zu diesem Angebot ist für alle Netzwerkpartner von Interesse.

## Agenturen für Arbeit, Sozialämter und Ordnungsbehörden

Agenturen für Arbeit, Sozialämter und Ordnungsbehörden üben im Rahmen ihrer Tätigkeit fachliche Aufgaben aus, die sie mit Familien in Kontakt bringen. Sie haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus unterschiedlichen Gründen Familien zu Hause aufsuchen und so in Einzelfällen einen Eindruck vom Wohlergehen der Kinder gewinnen. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation sind manche Eltern nicht in der Lage, die materielle Versorgung ihrer Kinder in vollem Umfang zu gewährleisten. Folgen können Entwicklungsverzögerungen und gesundheitliche Probleme sein. Armutfolgen sind vielfältig: Bereits im Kindergartenalter werden das Spiel- und Sprachverhalten, mangelnde körperliche Pflege oder die geringere Teilnahme am Gruppengeschehen auffällig. Kinderarmut ist daher auch ein Thema in den lokalen Netzwerken und betrifft die genannten Einrichtungen. Die Konfrontation mit schwierigen Lebensumständen von Familien kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden sehr belastend sein. Die Netzwerke bieten eine Plattform, das zu thematisieren, mehr über Risiken für das Kindeswohl zu erfahren und gemeinsam Kooperations- und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

**„Beteiligte der lokalen Netzwerke sind insbesondere Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie weitere geeignete Personen, Behörden und sonstige Organisationen...“**

§ 3 Abs. 2 LKindSchuG

## 5. Servicestelle Kinderschutz

Um die Jugend- und Gesundheitsämter in den Kommunen und Kreisen vor Ort bei der Implementierung der lokalen Netzwerke zu unterstützen, wurde beim Landesjugendamt Rheinland-Pfalz die Servicestelle Kinderschutz eingerichtet.

Zentrale Aufgabe der Servicestelle ist die Beratung und Unterstützung der rheinland-pfälzischen Kommunen beim Aufbau und der Begleitung der lokalen Netzwerke. Sie steht insbesondere den Jugendämtern beratend für die Planung und Umsetzung der Netzwerkkonferenzen und für die weiteren Koordinationsprozesse vor Ort zur Seite. Individuelle Unterstützungs- und Beratungsangebote berücksichtigen sowohl kommunale Gegebenheiten als auch bereits bestehende Netzwerk- und Kooperationsstrukturen.

„Das Land richtet in dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine überregionale Servicestelle ein, die insbesondere die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit beratend unterstützt und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinwirkt“

§ 4 Abs. 1 LKindSchu

Den interkommunalen Wissens- und Erfahrungstransfer der lokalen Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren sichert die Servicestelle durch halbjährlich stattfindende Netzwerktreffen. Sie informiert darüber hinaus regelmäßig über aktuelle Entwicklungen zu den Themen Kinderschutz, Frühe Förderung und Frühe Hilfen sowie Netzwerkarbeit und informiert über Tagungen sowie Fortbildungen auf Landes- und Bundesebene.

Die Servicestelle ist im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum des Landesjugendamtes verortet und arbeitet eng mit diesem zusammen. Ein Schwerpunkt der Servicestelle ist die Bedarfserhebung sowie die Entwicklung und Durchführung interdisziplinärer und berufsspezifischer Fortbildungsangebote rund um die Themen Kinderschutz, Netzwerkarbeit und Kommunikation. Primäre Zielgruppe sind die lokalen Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie die Fachkräfte der Gesundheitsämter.

Die Servicestelle ist maßgeblich für die Entwicklung und Fortschreibung von Arbeitshilfen und Empfehlungen für die örtlichen Jugendämter und Gesundheitsämter zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes zuständig. Regelmäßig berichtet sie dem fachlich zuständigen Ministerium über die Umsetzung und Auswirkungen des Gesetzes.

### **Kontaktdaten**

Servicestelle Kinderschutz  
Hartmühlenweg 8  
55122 Mainz  
<http://www.lsjv.rlp.de>

### **Weiterführende Informationen**

Folgende Arbeitshilfen stehen als Download im Internet zur Verfügung:

- Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung von Kindeswohl und Kindergesundheit (Verfasserin Schmutz, Elisabeth ism Mainz e.V.)
- Zugänge zu frühen Hilfen durch vernetztes Handeln öffnen (Verfasserin Schmutz, Elisabeth ism Mainz e.V.)
- Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Gesundheitsamt und Jugendamt im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit
- Aufgabenprofil der lokalen Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren

<http://www.lsjv.rlp.de>





## 6. Förderung der Kindergesundheit

Das Landeskinderschutzgesetz macht sich stark für eine größere Chancengerechtigkeit für Kinder im Bereich der Gesundheitsförderung.

Früherkennungsuntersuchungen tragen wesentlich zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern bei. Erste Anzeichen für Erkrankungen oder Entwicklungsverzögerungen können frühzeitig erkannt und drohende Behinderungen oder Einschränkungen vermieden oder in ihren Auswirkungen reduziert werden.

Das im Landeskinderschutzgesetz geregelte Einlade- und Erinnerungsverfahren zu den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 möchte dazu beitragen, dass alle Kinder in Rheinland-Pfalz gesund aufwachsen und sich von Anfang an positiv entwickeln können.

Die „KIGGS-Studie“ des Robert-Koch-Instituts und der Bericht „Zum Gesundheitsstatus von Vorschulkindern – Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen aus dem Jahr 2006“ des Bundesministerium für Gesundheit zeigen unter anderem, dass vor allem Kinder und Jugendliche mit einem geringeren sozioökonomischen Status einen schlechteren Gesundheitszustand aufweisen. Sie sind häufiger von akuten und chronischen Krankheiten betroffen und insgesamt höheren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt.

Die Analyse der Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen in den vergangenen Jahren in Rheinland-Pfalz zeigt, dass die Beteiligungsquote an den Früherkennungsuntersuchungen beginnend mit der U6 (10. bis 12. Lebensmonat) sinkt und insbesondere bei der U8 und der U9 (4. bis 6. Lebensjahr) auffallend niedrig ist.

Ebenfalls eingeladen wird zur Jugendgesundheitsuntersuchung J1 für Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren. Diese Untersuchung ist kein Bestandteil des Meldeverfahrens, d.h. die Eltern erhalten lediglich ein einmaliges Einladungsschreiben. Die seit 1998 bestehende Möglichkeit, den allgemeinen Gesundheits- und Entwicklungsstand von Kindern dieser Altersgruppe medizinisch überprüfen zu lassen, war vielen Eltern bislang nicht bekannt und wurde eher selten in Anspruch genommen. Laut Auskunft der gesetzlichen Krankenkassen ist seit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes eine deutlich gestiegene Beteiligungsquote zu verzeichnen.

Unter diesen Vorzeichen wurde das rheinland-pfälzische Einladungsverfahren entwickelt. Ziel ist eine 100%-ige Beteiligungsquote an den Früherkennungsuntersuchungen, unabhängig von Herkunft und sozialem Status der Kinder.

**„Jedes Kind hat das Recht auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit.“**

§ 1 Abs. 1 LKindSchuG

### Weiterführende Links und Informationen

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Zum Gesundheitszustand von Vorschulkindern. Ergebnisse der Schulaufganguntersuchungen aus dem Jahr 2006: [www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)
- [www.vivafamilia.de](http://www.vivafamilia.de)
- Kinder- und Jugendgesundheitsurvey des Robert-Koch-Instituts 2003 – 2006: [www.kiggs.de](http://www.kiggs.de)
- Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz: [www.lzg-rlp.de](http://www.lzg-rlp.de)

## 6.1 Die Zentrale Stelle

Die auf der Landesebene eingerichtete Zentrale Stelle ist mit dem Aufbau und der Umsetzung des zentralen Einladungs- und Erinnerungssystems beauftragt.

Sie hat die Fachaufsicht über das Zentrum für Kindervorsorge Rheinland-Pfalz im Universitätsklinikum Homburg, an welches das Einladungswesen delegiert wurde.

Folgende Aufgaben wurden übertragen:

- Versendung der Einladungsschreiben zu den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 und der Jugendgesundheitsuntersuchung J1
- Dokumentation der von den Ärztinnen und Ärzten eingegangenen Untersuchungsbestätigungen
- Versendung der Erinnerungsschreiben an die Sorgeberechtigten
- Meldung nach § 8 LKindSchuG an die Gesundheitsämter bei fehlender Untersuchungsbestätigung

Darüber hinaus steht die Zentrale Stelle den beteiligten Partnern, wie z.B. der Ärzteschaft und den Gesundheitsämtern als primärer Ansprechpartner zur Verfügung. Auch Anliegen und Fragen von Eltern werden aufgegriffen und beantwortet. Gemeinsam mit der Servicestelle Kinderschutz erarbeitet die Zentrale Stelle Informationsmaterialien sowie Flyer und Formulare rund um das Einladungswesen.

### Weiterführende Informationen

Verschiedene Dokumente zum verbindlichen Einladungs- und Erinnerungswesen stehen zum Download zur Verfügung unter: [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

Dort finden Sie auch den Flyer „Alles Gute für Ihr Kind!“, der über die Früherkennungsuntersuchungen und das rheinland-pfälzische Einladungssystem informiert.

Die Fremdsprachenausgabe umfasst Übersetzungen in den Sprachen: Englisch, Französisch, Türkisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Kroatisch und Italienisch.

„Bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird eine Zentrale Stelle eingerichtet, die die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter rechtzeitig über einzelne anstehende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder informiert und zur Teilnahme auffordert, diejenigen Kinder ermittelt, zu denen keine Untersuchungsbestätigungen eingegangen sind und ... die zuständigen Gesundheitsämter unterrichtet.“

§ 5 Abs. 1 LKindSchuG

## 6.2 Das verbindliche Einladungssystem zu den Früherkennungsuntersuchungen

Im Rahmen des **verbindliche Einladungssystems** werden alle Eltern, deren Kinder mit erstem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz gemeldet sind, frühzeitig schriftlich zu den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 sowie zur Jugendgesundheitsuntersuchung J1 eingeladen. Die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, der dafür zuständigen Zentralen Stelle die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung schriftlich zu bestätigen. (Davon ausgenommen ist die Untersuchung J1 – zu dieser erfolgt ausschließlich eine Einladung an die Eltern.) Geht diese Bestätigung auch nach einem Erinnerungsschreiben an die Eltern nicht ein, werden die rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter darüber unterrichtet. Die Fachkräfte der Gesundheitsämter nehmen Kontakt zu den Eltern auf und werben dafür, die Früherkennungsuntersuchung im Interesse eines gesunden Aufwachsens ihrer Kinder durchführen zu lassen. Nutzen die Eltern auch weiterhin nicht die Möglichkeit der Früherkennungsuntersuchung, informiert das Gesundheitsamt das jeweils zuständige Jugendamt. Das Jugendamt prüft nun, ob in der Familie ein Hilfe- und Förderbedarf vorliegt.

Alle Eltern erhalten nach der Geburt ihres Kindes ein Glückwunschsreiben des zuständigen Ministeriums, dem der Flyer „Alles Gute für Ihr Kind“ beiliegt. Dieser informiert über die Früherkennungsuntersuchungen und das zentrale Einladungs- und Erinnerungssystem. Er wurde in acht weiteren Sprachen übersetzt.

Alle Kinder werden unabhängig von ihrem Versichertenstatus eingeladen. Für nicht krankenversicherte Kinder trägt das Land Rheinland-Pfalz die Kosten.

„... Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden mit ausdrücklichem Hinweis auf ihre Mitverantwortung für die gesundheitliche Entwicklung ihrer Kinder zur Teilnahme an den jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchungen aufgefordert. Sie werden umfassend über das bei Teilnahme und bei Nichtteilnahme an der Früherkennungsuntersuchung stattfindende Verfahren unterrichtet.

§ 7 Abs. 1 LKindSchuG

## Welche Aufgaben haben die Gesundheitsämter?

Das Gesundheitsamt erhält vom Zentrum für Kindervorsorge die Adressdaten der Kinder, von denen auch nach Ablauf einer Toleranzzeit keine Untersuchungsbestätigung vorliegt. Die Fachkräfte nehmen daraufhin zeitnah telefonisch, schriftlich und gegebenenfalls persönlich Kontakt mit der Familie auf. Sie informieren die Eltern über die Möglichkeit und den medizinischen Nutzen der Früherkennungsuntersuchungen für ihr Kind. Gleichzeitig erklären sie das Einladungsverfahren und werben für die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen. Die Fachkräfte bieten Familien im Rahmen ihres Auftrages auch Unterstützung bei praktischen Problemen, beispielsweise bei fehlendem Krankenversicherungsschutz, an. Bei Bedarf stellen sie auf Wunsch der Familien gerne den Kontakt zum örtlich zuständigen Jugendamt her.

Das Gesundheitsamt gibt immer dann die erforderlichen Daten an das jeweilige Jugendamt weiter, wenn:

- Eltern trotz eines Beratungsgespräches keine Früherkennungsuntersuchung durchführen lassen,
- kein Kontakt und damit auch keine Überprüfung einer durchgeführten Früherkennungsuntersuchung möglich war,
- die Fachkräfte der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Anhaltspunkte für die Vernachlässigung, den Missbrauch oder die Misshandlung eines Kindes stoßen. In diesem Fall informieren sie unverzüglich das zuständige Jugendamt.

Die Gesundheitsämter erhalten für jedes Kind, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jährlich drei Euro. Damit werden die durch das Gesetz entstehenden Kosten pauschal erstattet.

### Auf einen Blick

§ 8 Abs. 2 LKindSchuG Unterrichtung der Gesundheitsämter

§ 9 LKindSchuG Unterrichtung der Jugendämter

§ 13 LKindSchuG Kostenerstattung durch das Land

§ 15 AGKJHG Fortbildung und Praxisberatung

## Welche Aufgaben haben die Jugendämter?

Im Rahmen des Einladungssystems werden die Jugendämter nur tätig, wenn:

- es den Fachkräften in den Gesundheitsämtern nicht gelungen ist, Eltern zur Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung zu motivieren,
- sie keinen Kontakt zu den Sorgeberechtigten herstellen konnten,
- die Eltern Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt wünschen
- die Gesundheitsämter Anhaltspunkte für die Vernachlässigung, den Missbrauch oder die Misshandlung eines Kindes benennen

Diese Schnittstelle gestalten die zuständigen Gesundheitsämter und Jugendämter vor Ort.

Das Jugendamt prüft im Falle einer eingegangenen Meldung zeitnah den möglichen Hilfebedarf. Formulieren Eltern einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf, steht das Jugendamt gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ist die Meldung durch das Gesundheitsamt ausdrücklich mit einem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung versehen, gilt für das Jugendamt der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII.



## 7. Kinderschutz und Datenschutz

Datenschutzrechtliche Vorschriften schützen das Recht des Einzelnen, selbst zu entscheiden, welche persönlichen Informationen er wann und innerhalb welcher Grenzen kommuniziert. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung leitet sich aus der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ab:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Art. 1 Abs. 1 GG

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 2 Abs. 1 GG

Einschränkungen dieses „grundrechtlichen Datenschutzes“ (eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes), sind nur zulässig, wenn ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit besteht oder die Weitergabe gesetzlich erlaubt ist.

Datenschutzrechtliche Vorschriften sind eine grundlegende Voraussetzung für einen effektiven Kinderschutz. Besonders die Schweige- und Geheimhaltungspflichten sind wichtig für die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern mit der Gesundheitshilfe und der Jugendhilfe sowie den weiteren relevanten Akteuren im Kinderschutz. Sie stehen einem Tätigwerden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aber nicht grundsätzlich entgegen.

## 7.1 Das Transparenzgebot – ein wichtiges Prinzip des Datenschutzes

7

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur auf gesetzlicher Grundlage oder mit Einwilligung des Betroffenen möglich.

Das Transparenzgebot besagt, dass Eltern über die Weitergabe ihrer Daten immer zu informieren sind und darüber, auf welcher gesetzlichen Grundlagen dies geschieht. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass persönliche Daten und Informationen außerhalb gesetzlicher Regelungen nicht ohne ihre Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Dieses Vertrauen macht Hilfebeziehungen in den unterschiedlichsten Bereichen zu Familien erst möglich. Datenschutz unterstützt damit entscheidend den Hilfezugang zu Kindern über ihre Eltern, denn in vielen Fällen gelingt die Förderung des Kindeswohls und Kinderschutz gemeinsam mit den Eltern.

### § 4 Bundesdatenschutzgesetz

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung



## 7.2 Befugnisnormen

Sogenannte Befugnisnormen regeln die Datenweitergabe an andere Hilfeinstitutionen. Diese ermöglichen die Wahrnehmung staatlicher Verantwortung im Kinderschutz. Sie beschreiben, in welchen Fällen Daten an andere Personen und Institutionen weitergegeben werden dürfen.

Neben verschiedenen berufsspezifischen Befugnisnormen gibt es zwei Rechtsvorschriften, die grundsätzlich für alle Berufsgruppen gelten:

## Einwilligung

Eine Datenweitergabe ist mit Einwilligung der Eltern möglich.

„Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.“

§ 4a Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz

## Der Rechtfertigende Notstand

Eine Datenweitergabe ist auch möglich, wenn die Voraussetzungen des sogenannten Rechtfertigenden Notstands erfüllt sind.

Die Datenweitergabe im Bereich Kinderschutz ist erlaubt, wenn:

- ohne Mitteilung an das Jugendamt (oder andere mögliche Helfer) das Leben, die Gesundheit oder das Wohlergehen eines Kindes gegenwärtig ernsthaft gefährdet ist, oder
- die eigenen Mittel oder andere Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden

Vgl. § 34 StGB

## 7.3 Das „Dürfen“ im Landeskinderschutzgesetz

§ 12 des Landeskinderschutzgesetzes konkretisiert das „Dürfen“ im Kinderschutz für die Akteure der Netzwerke, die einer Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen. Diese Befugnisnorm soll den Netzwerkpartnern Rechts- und Handlungssicherheit insbesondere in der Zusammenarbeit mit Eltern und dem Jugendamt vermitteln. Eine Meldepflicht für die in § 203 StGB genannten Berufsgruppen besteht nicht.

## Einer Schweigepflicht nach §203 StGB unterliegen insbesondere:

Ärzte und Ärztinnen, Angehörige der Heilberufe, Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkanntem Abschluss, Anwältinnen und Anwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

## Datenschutz (§ 12 LKindSchuG)



**Ausnahme:** „... es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt.“ (§ 12 LKindSchuG)

## Aufgabe aller Akteure der Netzwerke ist es, ...

- Risiken für das Kindeswohl achtsam zu begehen,
- hinzuschauen, wenn Gefährdungen für das Kindeswohl in das eigene Blickfeld rücken,
- das vertrauensvolle Gespräch mit den Eltern zu suchen, um sie über ihre Beobachtungen und Wahrnehmung zu informieren,
- die eigenen Möglichkeiten zur Abwehr der Gefährdung zu überprüfen und einzusetzen,
- Brücken zu anderen Angeboten oder Einrichtungen zu bauen, die eine passgenaue Hilfe für das Kind und seine Eltern anbieten,
- für die Inanspruchnahme dieser Hilfen bei den Eltern zu werben,
- das Jugendamt zu informieren, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bisher angebotene Unterstützung anzunehmen,
- und die Eltern vor der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu informieren.

## Transparenzgebot im Kinderschutz

Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls ist die Datenweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Eltern möglich, aber nicht ohne Wissen der Eltern!

### Ausnahme:

Die Information der Eltern stellt gegenwärtig eine ernsthafte und begründete Gefahr für das Leben und Wohlergehen des Kindes dar. Vgl. § 12 LKindSchuG

### Weitere Informationen zum § 12 LKindSchuG finden Sie in:

Gitte Zaun-Rausch: Praxishandbuch „Kinderschutz in Rheinland-Pfalz“ (2008), S. 82 ff

## 7.4 Datenschutz im Einladungssystem

Die Zentrale Stelle erfasst und speichert die personenbezogenen Daten zu einer Früherkennungsuntersuchung getrennt von anderen Datensätzen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. Diese Daten werden mit Hilfe besonderer technischer und organisatorischer Maßnahmen vor unbefugter Verarbeitung geschützt. Spätestens sechs Monate nach Eingang der Untersuchungsbestätigung werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Geht keine Untersuchungsbescheinigung ein, erfolgt die Löschung, wenn die Daten nicht mehr zur Erfüllung der im Gesetz beschriebenen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gesundheitsämter sind ebenfalls verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu einer Früherkennungsuntersuchung sechs Monate nach Eingang zu löschen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Daten für die Aufgabenerfüllung der Gesundheitsämter aus zwingenden Gründen über diesen Zeitraum hinaus benötigt werden.

Die Jugendämter müssen personenbezogene Daten, die ihnen von den Gesundheitsämtern übermittelt wurden, spätestens drei Jahre nach Erhalt löschen, sofern kein Hilfebedarf bei der Familie erkennbar ist.

## 8. Literaturverzeichnis | Impressum

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2009
- Bender, Doris und Lösel, Friedrich: Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren. In: Deegener, Günther und Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen 2005
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.): Empfehlungen zur Vereinbarung nach §8a SGB VIII. Mainz 2006
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.): Empfehlungen für die Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz. Mainz 2004
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.) Schmutz, Elisabeth Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.: Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung von Kindeswohl und Kindergesundheit. Mainz 2008
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.) Servicestelle Kinderschutz: Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Gesundheitsamt und Jugendamt im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Mainz 2009
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.) Servicestelle Kinderschutz: Zweiter Bericht der Servicestelle Kinderschutz zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Mainz 2010
- Meysen, Thomas: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008. In: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 5, 2008

- Meysen, Thomas /Schönecker, Lydia / Kindler, Heinz: Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. München 2009
- Meysen, Thomas: Das Recht zum Schutz von Kindern. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München Basel 2008
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz - MASGFF - (Hrsg.): Handbuch Netzwerke der Familienbildung in Rheinland-Pfalz. Mainz 2008
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz - MASGFF - (Hrsg.): Kinder und Gesundheit. Gesundheitsförderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mainz 2005
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz - MASGFF - (Hrsg.): Zum Gesundheitsstatus von Vorschulkindern: Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen aus dem Jahre 2006. Mainz 2007
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz - MASGFF - (Hrsg.) Mutke, Barbara / Lindner, Eva / Müller, Heinz (Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., ISM): Erste Ergebnisse zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Mainz 2010
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz - MASGFF - (Hrsg.) Michel-Schilling, Andrea / Müller, Heinz / Lamberty, Jennifer / Baas, Stephan (Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., ISM: Ergebnisse zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Mainz 2009
- Zaun-Rausch, Gitte / Ziegenhain, Ute: Kinderschutz in Rheinland-Pfalz. Praxishandbuch mit Kommentar zum Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, Vorschriftenanhang und Materialien. Dresden 2008
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz - MASGFF - (Hrsg.) Schmutz, Elisabeth Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.: Zugänge zu frühen Hilfen durch vernetztes Handeln öffnen. Mainz 2009
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur / Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) Müller, Heinz und Kügler, Nicolle (Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.): Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-) Feld der Hilfen zur Erziehung. Eine Arbeitshilfe für die Praxis. Mainz 2007

- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.: Datenschutz bei Frühen Hilfen. Troisdorf 2010
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Werkbuch Vernetzung. Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Ulm 2010
- Schubert, Herbert (Hrsg.): Netzwerkmanagement. Koordination von professionellen Vernetzungen – Grundlagen und Beispiele. Wiesbaden 2008
- Zaun-Rausch, Gitte / Ziegenhain, Ute: Ansätze früher Prävention und Intervention. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.(Hrsg.): Frühe Hilfen. Zugänge schaffen, Hilfen gemeinsam gestalten, Resilienzforschung nutzen. Köln 2009
- Ziegenhain, Ute / Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München 2008

## Impressum

Herausgeber:	<b>Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz</b> Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz www.mifkjf.rlp.de · poststelle@mifkjf.rlp.de
Texte:	Servicestelle Kinderschutz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Bildnachweis:	Fotolia: Seite 1, 8, 11, 21, 24, 35, 40, 52/53, 59; Fotosearch: Seite 17; Corbis: Seite 28
Gestaltung:	Becker-Glajcar   Visuelle Kommunikation, Nieder-Olm
Druck:	Printec Repro-Druck Vertriebs GmbH, Kaiserslautern
Stand:	Mai 2011





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,  
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)  
[poststelle@mifkjf.rlp.de](mailto:poststelle@mifkjf.rlp.de)